

Für Ihre Unterlagen

Berechnung des Einkommens nach der Elternbeitragsatzung

| | Einkommen der Eltern | |
|---|----------------------|--------|
| | Vater | Mutter |
| Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (In der Regel der Jahres-Brutto-Arbeitslohn des Jahres, in der das Kind betreut wird einschl. steuerfreie Bezüge, z. B. Nachtschichtzulgen/Abfindungen) | € | € |
| abzüglich der Werbungskosten und Kinderbetreuungskosten (In der Regel die Werbungskostenpauschale von zzt. 1.000 € falls nicht höhere Werbungskosten geltend gemacht werden) | ./. | € |
| zuzüglich 10 % des Jahres-Brutto-Arbeitslohnes nach Abzug der Werbungskosten (Gilt nur für Einkommensbezieher mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge, z.B. Beamte). | + | € |
| Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (Bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit ist der Gewinn als Einkünfte anzusehen.) | + | € |
| Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung | + | € |
| Einkünfte aus Kapitalvermögen | € | € |
| Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (lt. Einkommensteuerbescheid) | € | € |
| Steuerfreie Einkünfte (zzt. 450 €/monatlich) (wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen) | + | € |
| Sonstige Einnahmen / Steuerfreies Einkommen Anzugeben sind: alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind, das den Kindergarten besucht. Dazu gehören z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Vermögenswirksame Leistungen • Renten • Unterhaltsleistungen • Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld und Übergangsgeld, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe • Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen • Wohngeld • BAföG • Elterngeld nach Abzug des Freibetrages (zzt. 150 € bzw. 300 €) • Ausländische Einkünfte | + | € |
| abzüglich Kinderfreibetrag von zzt. 7.620 € (ab dem 3. Kind) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge vom Einkommen abzuziehen. | ./. | € |
| Als Einkommen gelten nicht: <ul style="list-style-type: none"> • Kindergeld/Kinderzuschlag • Elterngeld bis 150 € bzw. 300 € • Reisekosten | | |
| Einkommen jeden Elternteils | € | € |
| Gesamteinkommen der Eltern | | € |